

Antwort von Marco Wanderwitz, Parlamentarischer Staatssekretär

Sehr geehrte Frau Schneider,

besten Dank für Ihre Mail.

Ihr Anliegen kann ich gut nachvollziehen, bitte allerdings um Verständnis, dass ich Ihnen keine rechtverbindliche Auskunft erteilen kann. Es kommt in der von Ihnen geschilderten Frage immer auf die genauen Umstände des Einzelfalles an.

Wie Sie bereits zum Teil ausgeführt haben, gilt im Allgemeinen Folgendes: Für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I müssen Arbeitnehmer/innen in der Regel in den letzten 30 Monaten mindestens 12 Monate gearbeitet haben. Bei kurzen Arbeitsverhältnissen reichen unter Umständen auch 6 Monate Erwerbstätigkeit aus. Zusätzlich müssen die Arbeitnehmer/innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein, d.h., es müssen Beiträge abgeführt worden sein. Das gilt auch für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit der Beschäftigungsort Deutschland ist.

Um den Sachverhalt abzuklären, empfehle ich Ihnen, sich an die örtlich zuständige Agentur für Arbeit zu wenden (Tel.: 0800 4 5555 20).

Ausländische Staatsangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Eine Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und dieser nicht nur kurzfristig ist. Der gewöhnliche Aufenthalt kann durch die Vorlage eines Mietvertrages, einer Meldebescheinigung sowie eines Ausweisdokumentes nachgewiesen werden. Für eine Beratung zu diesem Thema ist das Jobcenter Sächsische Schweiz - Osterzgebirge zuständig (Tel.: 03501 791 150).

Hier noch eine Vertiefung: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

*Parlamentarischer Staatssekretär Marco Wanderwitz
Vorsitzender der CDU-Landesgruppe Sachsen*